

Stenographischer Bericht

21. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

12. Juni 1935.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige Ing. Mayer und Dr. von Reininghaus (73).

Verhandlungen: Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 51, betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung des steierm. Landtages. — Berichtserstatter Dr. Gorbach (73 u. 74). — Redner: Doktor Enge (73). — Annahme des Antrages (74).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 18 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Mit Begründung entschuldigt haben sich die Herren Abg. Ing. Mayer und Dr. von Reininghaus.

Wir gelangen zur Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 51, betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Gorbach.

Berichterstatter **Dr. Gorbach:** Hohes Haus! Bei Handhabung der derzeit geltenden Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, einige Bestimmungen abzuändern, um einerseits die Führung der Geschäfte seitens der verantwortlichen Funktionäre zu erleichtern, andererseits aber auch eine zeitgerechte und gründliche Information der Mitglieder des Landtages vor Schlußfassung zu ermöglichen. So soll die Zuweisung der von der Landesregierung eingebrachten Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorlagen an die zuständigen Ausschüsse, wie die Verteilung dieser Vorlagen an die übrigen Mitglieder des Hauses, vom Präsidenten verfügt werden können, ohne daß deswegen ein Landtag einberufen werden muß. Eine genaue Fassung der in Betracht kommenden Bestimmungen soll die Zweifel ausschließen, die geeignet erscheinen, die Handhabung der Geschäftsordnung zu erschweren. Die bezüglichen Änderungen beziehen sich auf die Teilnahme von Nichtauschussmitgliedern an Sitzungen der Ausschüsse, wie auf die Feststellung, daß bei Behandlung von Vorlagen der Landesregierung über Gesetze im materiellen Sinne, über die gemäß Artikel 22, Absatz 1, Punkt 2, E.-V. Beschluß zu fassen ist, ein allfälliger Gegenbericht nur namens der Minderheit des vorberatenden Ausschusses erstattet werden kann. Die Änderungen in den Abschnitt- und Paragraphenbezeichnungen ergeben sich durch die Einschaltung neuer Absätze und Bestimmungen. Ich komme nunmehr zur Verlesung des Abänderungsentwurfes (liest):

„Der hohe Landtag wolle den in Einl.-Zl. 51 enthaltenen Antrag mit folgenden Änderungen zum Beschlusse erheben:

Artikel I und II haben zu entfallen.

Artikel III wird Artikel I; die Absätze (1) und (2) des § 23 erhalten folgende Fassung:

„Teilnahme an den Ausschusssitzungen.

§ 23.

(1) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich, doch können die Mitglieder des Landtages den Ausschusssitzungen als Zuhörer beiwohnen.

(2) Die Präsidenten des Landtages sind berechtigt, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Die Beiziehung anderer Mitglieder des Landtages zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme kann vom Obmanne über Ausschlußbeschluß und mit Zustimmung des Präsidenten verfügt werden.“

Insbesondere die Worte „und mit Zustimmung des Präsidenten“ sind gegenüber der früheren Bestimmung der Geschäftsordnung neu.

„Artikel IV wird Artikel II. Der Absatz (1) des § 32 erhält folgende Fassung:

§ 32.

(1) Der Präsident läßt die von der Landesregierung eingebrachten Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorlagen unmittelbar den Mitgliedern des Landtages zukommen und gibt gleichzeitig bekannt, welchen Ausschüssen diese Vorlagen zur Vorberatung zugewiesen worden sind. Hieron ist in der folgenden Sitzung des Hauses Mitteilung zu machen (§ 31, Absatz 1, E.-V.), wobei Anträge gestellt werden können, die betreffenden Vorlagen einem anderen, schon bestehenden oder erst zu wählenden Ausschüsse, als dem vom Präsidenten bestimmten, zuzuweisen. Hierüber beschließt der Landtag ohne Wechselrede.

Artikel V wird Artikel III.

Im Absatz (2) des § 43 hat der zweite Satz wie folgt zu lauten: „Sodann ergreift allenfalls der Vertreter des Gegenberichtes namens der Minderheit des Ausschusses das Wort.“

Artikel VI hat zu entfallen.“

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat dieser Vorlage seine Zustimmung erteilt. Ich bitte um Annahme des Entwurfes.

Dr. Enge: Hohes Haus! Diese Vorlage wurde in der vormittägigen Sitzung dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zugewiesen. Ich mußte auf Grund

einer Anfrage vor mir an den Herrn Präsidenten annehmen, daß nachmittag keine Sitzung des Ausschusses sein wird. Schon bevor der Landtag für heute einberufen worden war, hatte ich in anderer beruflicher Eigenschaft Sitzungen vormittags und nachmittags anberaumt, für die Mitglieder aus ganz Steiermark eingeladen waren, so daß ich diese Sitzungen nicht mehr abberufen konnte. Ich war infolgedessen nicht in der Lage, heute, als diese Vorlage beraten wurde, auch nur als Zuhörer der Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses beizuwohnen. Ich möchte mir daher erlauben, weil ich also tatsächlich verhindert war, an dieser Sitzung auch nur als Zuhörer teilzunehmen, zumindestens eine Anfrage zu stellen über Zweck und Absicht dieses § 23, in der Vorlage heißt er § 24, wird aber nunmehr § 23, weil inzwischen die Bestimmungen über den Hauptschuß gestrichen wurden, das wurde mir mitgeteilt. Wie auch schon der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, ist im § 23 neu, daß dem Ausschusse andere Mitglieder des Landtages mit beratender Stimme nur beigezogen werden können vom Obmann über Ausschußbeschuß und mit Zustimmung des Präsidenten. Aus der Vorlage habe ich nun gesehen, und das ist eine Vereinfachung, der ich voll zustimme, daß nunmehr, wenn auch der Landtag nicht versammelt ist, die Ausschüsse tagen können. Wenn nun diese Ausschüsse, ohne daß der Landtag versammelt ist, tagen können, wird ja, muß aber nicht, der Präsident oder die Präsidenten des Landtages hier sein. Wie wird es daher möglich sein, daß die nach dieser Vorlage notwendige Zustimmung des Präsidenten des Landtages, damit ein Mitglied des Landtages mit beratender Stimme beigezogen werden kann, erreicht wird? Das ist mir nicht klar und ich sehe die Absicht nicht ein. Wenn ein Ausschuß über Vorschlag des Obmannes beschließen würde, daß ein Nichtmitglied dieses Ausschusses, aber ein Abgeordneter mit beratender Stimme beigezogen werden kann, glaube ich, wenn der Präsident des Landtages gefragt würde, er im allgemeinen diesem Ausschußbeschuß beitreten würde. Wenn er da ist, wird man die Zustimmung erreichen. Er muß aber nicht da sein und er müßte auch nicht da sein, wenn der Landtag beisammen ist. Bei Besprechung des Vorschlages zum Beispiel sind im Landtage Sitzungen von früh bis abends, und da kann es passieren, daß ein Ausschuß eine Pause dazu benützt, eine Sitzung abzuhalten, der Herr Präsident aber, der von früh bis abends den Landtag geleitet hat, das Bedürfnis hat, sich etwas zu erholen und daher auf eine Viertel- oder eine halbe Stunde verschwindet. Wie erreichen wir nun diesen Präsidenten, dessen Zustimmung nach der Vorlage notwendig ist? Um diese Aufklärung möchte ich gebeten haben, um den Zweck dieser Bestimmung.

Man soll es nicht erschweren, daß ein Mitglied des Landtages, das dem betreffenden Ausschusse nicht angehört, gegebenenfalls kraft seiner beruflichen Erfahrungen, kraft seiner sonstigen Erfahrungen im Wirtschaftsleben oder sonstigen Erfahrungen, allenfalls dem Ausschusse mit beratender Stimme, vielleicht auch über sein Ersuchen, weil es gerade ein Interesse an dieser im Ausschusse zu behandelnden Frage hat, beiwohnen kann.

Aus diesem Grunde und weil ich nachmittags dem Ausschusse als Zuhörer nicht beiwohnen konnte, ist mir die Absicht des Gesetzgebers nicht klar, ist mir nicht klar, warum man das beschließen will. Ich möchte glauben, daß man im § 23, Absatz 2, diese vom Berichterstatter ausdrücklich als neu vorgeschlagene Bestimmung, „und mit Zustimmung des Präsidenten“, wieder streicht. Diesen Antrag würde ich dann stellen, wenn nicht entsprechende Aufklärung vom Berichterstatter oder von Mitgliedern des Ausschusses mir gegeben wird.

Berichterstatter Dr. Gorbach (Schlußwort): Hohes Haus! Bei der Beratung dieses Absatzes 2 des § 23 schwebte uns vor allem eine Stärkung und Hebung der Autorität des Präsidenten vor Augen. Aus diesem Grunde glauben wir mit vollem Recht, diese Ergänzung der früheren Bestimmungen der Geschäftsordnung beschließen zu können. Ich bin der Auffassung, daß die Einberufung von Ausschüssen außerhalb der Zeit der Tagungen des Landtages wohl zu den Seltenheiten gehören wird und daß es selbstverständlich ist, daß in einem solchen Falle von Seite des Obmannes auch alle übrigen Mitglieder des Landtages davon in Kenntnis zu setzen sind, weil ihnen das Recht zusteht, mit beratender Stimme an diesen Sitzungen teilzunehmen. Es ist klar, daß der Herr Präsident in einem solchen Falle in Graz anwesend sein wird oder in einem Verhinderungsfalle einer der Herren Präsidenten-Stellvertreter die entsprechenden Beratungen, das Beiwohnen und die Teilnahme anderer Mitglieder des Landtages an den Ausschusssitzungen ermöglicht.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen, wir gelangen zur Abstimmung. Ich bitte jene Abgeordneten, die mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, zum Zeichen ihrer Zustimmung die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Ich bin nicht in der Lage, Tagesordnung, Tag und Stunde der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Ich werde daher die nächste Sitzung mit entsprechender Tagesordnung im schriftlichen Wege bekanntgeben.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 20 Minuten.)